



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung  
52-500-9985005/0008.U**

**16.02.2021**

**TES-AMM Central Europe GmbH  
Hohewardstraße 327  
45699 Herten**

### **Gegenstand des Antrags**

Errichtung einer Aufbereitungsanlage für Elektroaltgeräte in und vor der Halle und Errichtung eines Vordaches vor der Halle

Rückbau und Verlegung von Einrichtungen, Lager- und Arbeitsflächen innerhalb der Hallen

Rückbau eines Teilbereiches des Bürotraktes

Verlegung / Verkleinerung der Außenlagerflächen

Errichtung einer Fahrzeugwaage im Eingangsbereich

Aufnahme zweier zusätzlicher Abfallschlüsselnummern und Zulassung der Abfallschlüsselnummer 16 06 05 zusätzlich zur Lagerung auch zur Behandlung und Verwertung



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>6</b>
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Abfallrecht	7
IV.4. Bodenschutz	8
IV.5. Baurecht und Brandschutz	9
IV.6. Arbeitsschutz	11
<b>V. Hinweise</b>	<b>12</b>
V.1. Allgemeine Hinweise	12
V.2. Hinweise zum Arbeitsschutz	12
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>12</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>14</b>
1. Verfahren	14
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	14
3. Planungsrechtliche Bewertung	15
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
5. Sicherheitsleistung	15
6. Fazit	17
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 2. Zugelassene Abfälle</b>	<b>20</b>
<b>Anhang 3. Auszug aus der Kontingentierung zur Sicherheitsleistung</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 4. Zitierte Vorschriften</b>	<b>23</b>



**I.  
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.12.2019 (Eingang BR MS am 20.12.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

**Genehmigung**

die Anlage zu Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zum Elektroaltgeräterecycling geändert zu betreiben. Der Anlagenstandort ist an der Hohewardstraße 327 in 45699 Herten, Gemarkung Herten, Flur 95, Flurstücke 91, 97 (teilw.) und 98 (teilw.). Die Tätigkeiten sind den folgenden Ziffern der 4. BImSchV zuzuordnen:

- |                 |          |   |
|-----------------|----------|---|
| 8.11.2.1<br>G E | Änderung | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.  |
| 8.11.2.4<br>V   | Änderung | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;   |
| 8.12.1.1<br>G E | Bestand  | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr. |
| 8.12.2<br>V     | Bestand  | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen [...] mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr   |

In der Anlage dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle angenommen, behandelt, umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden, die in **Anhang 2** aufgeführt sind.

Die Genehmigung erstreckt sich auf einen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

**Zwischenlagerung**

Lagerkapazität für gef Abfälle	1.355 t	Bestand
Lagerkapazität für n. gef. Abfälle	1.355 t	Bestand

**Behandlung**

Behandlung von gef. Abfällen	16.000 t/a	Bestand
Behandlung von n. gef. Abfällen	16.000 t/a	Bestand



Die genauen, abfallfraktionsscharfen Lagerkapazitäten richten sich nach den in der Berechnung zur Sicherheitsleistung angegebenen Werten (siehe Abschnitt VII. 5).

Den Leistungsdaten und Kapazitäten der Behandlungs- und Lageranlagen liegen die folgenden Betriebszeiten zugrunde:

Regelbetrieb (Zweischicht)	Montag – Freitag	06:00 bis 22:00 Uhr
Bedarfsbetrieb	Samstag	06:00 bis 14:00 Uhr
Anlieferungszeiten	Montag – Freitag	06:00 bis 18:00 Uhr

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die/den:

- Errichtung einer Aufbereitungsanlage für Elektroaltgeräte in und vor der Halle auf der Hohewardstraße 327
- Errichtung eines Vordaches vor der Halle auf der Hohewardstraße 327
- Rückbau und Verlegung von Einrichtungen innerhalb der Hallen
- Rückbau eines Teilbereiches des Bürotraktes
- Verlegung von Lager- und Arbeitsflächen innerhalb der Halle
- Verlegung / Verkleinerung der Außenlagerflächen
- Errichtung einer Fahrzeugwaage im Eingangsbereich
- Aufnahme zweier zusätzlicher Abfallschlüsselnummern: 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern und 19 12 11\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten in den Annahmekatalog
- Zulassung der Abfallschlüsselnummer 16 06 05 zusätzlich zur Lagerung auch zur Behandlung und Verwertung

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Annahmebereich	Annahme West Annahme Ost Fahrzeugwaage Meisterbüro mit Waage Eingangslager West Eingangslager Ost
BE 2	Entlade- und Sortierbereich	Entladebereich West Entladebereich Ost Schadstoffentfrachtung Teildemontage von Elektroaltgeräten Demontage- und Puffer-flächen Datenschutzbereich (Shredder und Degaussing) Anlage zur Aufbereitung von Elektrokleingeräten



BE 3	Ausgangslager	Wertstofflager Reststofflager Schadstofflager Außenlager
BE 4	Büro- und Sozialräume	Büroräume Sozialtrakt West mit Aufenthaltsraum Sozialtrakt Ost

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### **III.1.3. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit der vorliegenden Genehmigung eine

**Sicherheitsleistung in Höhe von 89.000,00 €**

angeordnet.

Die derzeitige Absicherung deckt einen Betrag von 26.000,00 €, weshalb eine Erhöhung der bestehenden Sicherheitsleistung um 63.000,00 € erforderlich ist.

Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

III.1.4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



## IV. Nebenbestimmungen

### IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

### IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

### IV.2.3. Reinhaltung der Luft

- IV.2.3.1. Die Maßgaben der im Rahmen früherer Genehmigungen erstellten Staub- und Geruchsimmisionsprognosen sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen.
- IV.2.3.2. Die Filter- und Absaugeinrichtungen sind gemäß dem Stand der Technik zu betreiben und zu reinigen.
- IV.2.3.3. Bei dem Betrieb der Anlage sind die in früheren Genehmigungen und den zugehörigen Antragsunterlagen sowie die in der vorliegenden Genehmigung und den zugehörigen Antragsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen nach Ziff. 5.2.3 der TA Luft zu ergreifen, um die Staubemissionen möglichst weitgehend zu reduzieren



## IV.2.4. Lärmschutz

IV.2.4.1. Die in der schalltechnischen Beurteilung Bericht-Nr.: 21486/2633/553005683-B01 der DEKRA vom 06.05.2020 angegebenen Betriebsdaten und Schalleistungspegel sind auch beim geänderten Betrieb einzuhalten. Für die in diesem Bericht genannten Immissionspunkte sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert In dB (A)	
		Tag	Nacht
IO01–Hohewardstraße 332	Industriegebiet (GI)	70	70
IO02–Hohewardstraße 321	Industriegebiet (GI)	70	70
IO03–Hohewardstraße 328	Industriegebiet (GI)	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind in der Liste der anerkannten Messstellen auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

## IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Fernseher, Monitore und ähnliche Geräte dürfen nicht in den Smash Bang Boom aufgegeben werden, sie sind weiterhin fachgerecht im Rahmen der Tätigkeiten der TES AMM zu zerlegen.

IV.3.2. Unter der Abfallschlüsselnummer 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern sind lediglich Textilien und ähnliche Abfälle, die im Rahmen der Sammlung von Abfällen aus einigen Shops anfallen können anzunehmen. Derartige Materialien sind auszusortieren und einer externen Verwertung zuzuführen.



- IV.3.3. Unter der Abfallschlüsselnummer 19 12 11\* sind ausschließlich Abfälle aus der Behandlung von Lithiumbatterien und –Akkumulatoren anzunehmen. Diese werden zu größeren Transporteinheiten zusammengefasst, gelagert und später einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- IV.3.4. Bodenaushub zum Beispiel aus dem Bereich der neuen Waage oder dem Bereich der Fundamente ist grundsätzlich als Abfall anzusehen und entsprechend einer Verwertung nach LAGA M 20 zuzuführen. Hierzu ist eine entsprechende Deklarationsanalyse des Aushubmaterials durchzuführen. (A)
- IV.3.5. Für den Rückbau der Innenwände und die weiteren Rückbau- und Montagearbeiten sind die anfallenden Abfälle durch einen Abfallsachverständigen auf mögliche Schadstoffe zu untersuchen, abfallrechtlich zu bewerten und zu deklarieren.
- IV.3.6. Anfallendes Abbruchmaterial ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung und/oder Beseitigung zuzuführen.

#### **IV.4. Bodenschutz**

- IV.4.1. Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern wassergefährdende Stoffe nicht unmittelbar aufgenommen werden konnten und deshalb in Boden und Grundwasser gelangt sind.

Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich zu informieren. Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, rechtzeitig abzustimmen.

- IV.4.2. Im Jahr 2017 wurde bei Kanalarbeiten auf einer Länge von ca. 100 m belasteter Bodenaushub festgestellt und entsorgt. Sollte daher bei Eingriffen in den Boden auffälliges Bodenmaterial (Aussehen, Farbe, Geruch) festgestellt werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- IV.4.3. Alle Eingriffe in den Untergrund sind kontinuierlich von einem mit der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.
- IV.4.4. Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit unbelastetem Aushubmaterial vermischt wird.





- IV.4.5. Für einen Wiedereinbau ist ungeeignetes, kontaminiertes Aushubmaterial bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.
- IV.4.6. Das kontaminierte Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.4.7. Sofern Aushubmaterial an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material seitens eines Bodengutachters auf seine Eignung hierfür zu bewerten bzw. zu untersuchen. Die gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesbodenschutzgesetz, der Bundesbodenschutzverordnung und der LAGA sind dabei zu beachten.
- IV.4.8. Für angelieferte Fremdböden ist ein Herkunftsnachweis zu führen. Diese Böden haben grundsätzlich die in der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für hier nicht aufgeführte Parameter sind die Z 0-Werte der LAGA heranzuziehen. Abweichungen bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde.
- IV.4.9. Unmittelbar nach Abschluss der gutachterlichen Überwachung hat der Gutachter einen Bericht mit Lageplan zu erstellen, aus dem das Ausmaß der Bodenbewegungen, die Lage und Menge der aufgefundenen Kontaminationen, Lage, Menge und Qualität der wieder eingebauten Böden sowie die Entsorgungswege hervorgehen. Der Bericht ist der Stadt Herten Dezernat 4, Stadtentwicklung und dem Kreis Recklinghausen ohne weitere Aufforderung bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Tiefbauarbeiten unaufgefordert zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist auf Datenträger zu übermitteln.

#### **IV.5. Baurecht und Brandschutz**

- IV.5.1. Das Brandschutzkonzept (Halfkann und Kirchner, Dipl.-Ing. Udo Kirchner) vom 20.02.2020 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- IV.5.2. Da wesentliche Teile des Gebäudes weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind auf dem Grundstück mind. zwei Bewegungsflächen für die Feuerwehr (§ 5 BauO NRW) zu definieren. Diesbezüglich ist der Feuerwehr Herten ein entsprechender Plan zur Abstimmung vorzulegen (siehe auch Brandschutzkonzept Büro Halfkann und Kirchner vom 03.02.2012 in denen die Flächen schon definiert sind).
- IV.5.3. Durch den Entfall der beiden Hallentrennwände ist die RWA- Anlage in mindestens zwei Gruppen (max. 1600m<sup>2</sup> pro Gruppe) aufzuteilen.
- IV.5.4. Um die beantragte Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittsfläche (gem. IndBauR NRW) möglichst klein zu halten, ist die vorhandene F-90 Trennung zwischen Halle und Flur/Raum 1/WC/Raum 2 beizubehalten.



- IV.5.5. Gemäß 3.5.2 des Brandschutzkonzeptes werden u.a. Kondensatoren (PCB-haltig) und Lithium-Batterien in einem feuerbeständigen und zugelassenen Lagercontainer gelagert. Hier wird dringend empfohlen die beiden Fraktionen in zwei getrennten zugelassenen Lagercontainern unterzubringen. Die Container selbst sind mit in den Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage einzubeziehen. Der Zulassungsbescheid der Container ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- IV.5.6. Gemäß 4.3 -Löschwasserrückhaltung- des Brandschutzkonzeptes werden die dort definierten Mengenschwellen die eine Löschwasserrückhaltung gegebenenfalls erforderlich machen, nach „derzeitigem Stand“ unterschritten. Sollte sich in der weiteren Planung oder im tatsächlichen Betrieb eine Überschreitung der Freigrenzen ergeben, so ist das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung zu prüfen.
- IV.5.7. Die geplante „Flügeltürschleuse“ muss für den Einbau in Flucht- und Rettungswege geeignet sein.
- IV.5.8. Vor den Außenwänden ist jegliche Lagerung von brennbaren Stoffen in einem Abstand von weniger als 6 m unzulässig (siehe Brandschutzkonzept 4.4.2 -Außenwand-). Dies ist bei der Planung von Lagerflächen und Containerstandorten zu berücksichtigen.
- IV.5.9. Aufgrund der Größe und der Besonderheit des Objektes sind Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 und nach den Vorgaben der Feuerwehr Herten zu erstellen und fortzuschreiben. Vor der endgültigen Fertigstellung der Pläne sind diese mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Feuerwehrebewegungsflächen sind in den Plänen darzustellen.
- IV.5.10. Der Betreiber ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Ergeben sich hieraus weitere Gefahrenquellen, so ist diesen in geeigneter Weise zu begegnen.
- IV.5.11. Die vorliegende Nutzung unterliegt dem Geltungsbereich der PrüfVO NRW. Nach wesentlichen Änderungen ist eine Prüfung der technischen Anlagen durch Prüfsachverständige durchzuführen. Hier sind der Genehmigungsbehörde die mängelfreien Prüfprotokolle, insbesondere für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage und die Rauch- und Wärmeabzugsanlage, vorzulegen.
- IV.5.12. Es wird darum gebeten, der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Herten eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zur Verfügung zu stellen.
- IV.5.13. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten
- IV.5.14. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis muss von einer oder einem



staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

- IV.5.15. Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.

Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.

Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

- IV.5.16. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen.

Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW). (A)

- IV.5.17. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.

- IV.5.18. Die Bauzustandsbesichtigungen zur abschließenden Fertigstellung ist Gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

## **IV.6. Arbeitsschutz**

- IV.6.1. Die von der Arbeitsbühne / Sortierpodest als zusätzlich mögliche Fluchtmöglichkeit führenden Steigleitern sind mit Trittstufen (Mini-Trittstufen) auszuführen (Rundeisensprossen sind nicht zulässig).

- IV.6.2. Zur Inbetriebnahme der Sortier- / Aufbereitungsanlage (Gesamtanlage) muss das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen sein und eine Konformitätserklärung des Herstellers / Anlagenerrichters zur Einsichtnahme vorliegen.

- IV.6.3. Die vorgesehene Lärmmessung / Lärmemissionsbeurteilung an den Arbeitsplätzen ist bis spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Sortier- / Aufbereitungsanlage durchzuführen und das Ergebnis / Beurteilung zu Einsichtnahme bereitzuhalten.

- IV.6.4. Vor Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten Änderungsmaßnahmen sind die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5



---

Arbeitsschutzgesetz, § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung (einzeln oder zusammengefasst) zu aktualisieren / anzupassen und vor Inbetriebnahme der Anlagenänderungen bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

## **V.Hinweise**

### **V.1. Allgemeine Hinweise**

V.1.1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – gelten auch für bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne der Bauordnung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.

### **V.2. Hinweise zum Arbeitsschutz**

V.2.1. Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt.



Berechnung wurde entfernt

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist:** 19.03.2021

**Kreditinstitut:** Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
**IBAN:** DE59 3005 0000 0001 6835 15  
**BIC:** WELADEDXXX

**Vertragsgegenstand:** 7331400000783511



Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

Hinweis zur Gebühr:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden – wird unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende und ggfls. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

## **VII. Begründung**

### **1. Verfahren**

Sie haben mit Schreiben vom 17.12.2019 (Eingang BR MS am 20.12.2019) die Erteilung der Genehmigung gemäß des § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Elektroaltgeräten beantragt.

Mit Datum vom 01.05.2020 haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Aufbereitungsanlage für Kleingeräte innerhalb der Halle einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind (nicht den Betrieb) und für den Rückbau und die Verlegung von Einrichtungen innerhalb der Hallen sowie der Rückbau eines Teilbereiches des Bürotraktes beantragt.

Die für die Beurteilung einer Genehmigungsfähigkeit gemäß § 8a BImSchG erforderlichen Unterlagen lagen am 05.10.2020 vollständig vor. Der Bescheid zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG erging am 09.10.2020.

Die für die Beurteilung einer Genehmigungsfähigkeit gemäß § 16 BImSchG erforderlichen Unterlagen lagen am 20.01.2021 vollständig vor

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### **2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Herten

Bauordnungsamt  
Brandschutz

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenbehörde

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte vorzeitige Errichtung gem. §8a BImSchG erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden

### **3. Planungsrechtliche Bewertung**

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12b (I) „Industriegebiet Hohewardstraße II, nordwestlicher Teilbereich“ der Stadt Herten. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist nicht erforderlich, weil das Grundstück im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Tätigkeiten wurde bereits in einem früheren Genehmigungsverfahren bestätigt.

### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das beantragte Vorhaben ist keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß. §9 Abs. 2 UVPG erforderlich. Das Vorhaben ist keiner Ziffer der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben zuzuordnen.

### **5. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede



stehenden Abfälle und die von Ihnen mit dem Antrag eingereichte Aufstellung zur Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt. Abfälle mit einem objektiv positiven Marktwert wurden bei der Berechnung ausgeklammert, die in Anhang 4 und der Kontingentierung in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Lagermengen dieser Abfälle sind trotzdem einzuhalten.

Abfallbezeichnung	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis inklusive Transportkosten und Analyse [€/t]	Summe [€]
Bildschirmgeräte (IT/UE)	50 t	120 €/t	6.000,00 €
Bildschirmglas / Bildröhren	5 t	250 €/t	1.250,00 €
Holz	50 t	50 €/t	2.500,00 €
Kondensatoren	5 t	750 €/t	3.750,00 €
Kühl- und Klimageräte	50 t	120 €/t	6.000,00 €
Kunststoffe	60 t	90 €/t	5.400,00 €
Mineralfaserabfälle	5 t	100 €/t	500,00 €
Ölhaltige Abfälle	2 t	150 €/t	300,00 €
Restabfall	25 t	180 €/t	4.500,00 €
Toner	20 t	220 €/t	4.400,00 €
Verpackungen und gemischte Abfälle	100 t	180 €/t	18.000,00 €
Lagermengen für weitere Abfälle mit positivem Marktwert siehe Anhang 4 und Antragsunterlagen			0,00 €
		Gesamt Lagerung	52.600,00 €
<b>Transportkosten</b>	372 t	50 €/t	18.600,00 €
Transport und Lagerung			52.600,00 € + 18.600,00 € = 71.200,00 €
Sicherheitsaufschlag von 25 % (Markt und			71.200,00 € * 1,25 = <b><u>89.000,00 €</u></b>
		Bisher	26.000,00 €
		<b>Zusätzlich</b>	<b>63.000,00 €</b>

Die oben angegebenen und an die verschiedenen Lagerstufen gekoppelten Sicherungsbeträge sind meines Erachtens ausreichend und angemessen den Zweck der Sicherung der Nachsorgepflichten zu gewährleisten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.





## 6. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag  
gez. Marc Stechling



Anhang 1.

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Antragsformular der VwV NW zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Formular 1)</b> .....	<b>1-1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> .....	<b>2-1</b>
2.1	Vorbemerkung (Stand Mai 2020) .....	2-2
2.2	Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin und Entwurfsverfasserin .....	2-3
2.3	Standort der Anlage .....	2-4
2.4	Genehmigungsrechtlicher Sachstand.....	2-5
2.5	Antragsgegenstand (Stand Mai 2020).....	2-6
2.6	Abfallartenkatalog .....	2-9
2.7	Öffnungs- und Betriebszeiten.....	2-13
2.8	Kosten .....	2-14
2.9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung .....	2-15
2.10	Ausgangszustand (Stand Mai 2020) .....	2-16
<b>3</b>	<b>Kartenwerk</b> .....	<b>3-1</b>
3.1	Auszug Topographische Karte (M = 1 : 25.000)	
3.2	Auszug Katasterplan (M = 1 : 1.000)	
3.3	Lageplan (M = 1 : 250) (Stand Mai 2020)	
3.4	Grundriss Planung (M = 1 : 100) (Stand Mai 2020)	
3.5	Zeichnung / Konstruktion Überdachung (M = 1 : 50)	
3.6	Lageplan Entwässerung (M = 1 : 250)	
3.7	Ansicht Absauganlage (o. M.)	
3.8	Beglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M = 1 : 500) (Stand Mai 2020)	
<b>4</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>4-1</b>
4.1	Allgemeines (Stand Mai 2020) .....	4-2
4.2	Annahmebereiche (BE 1) (Bestand und Antragsgegenstand) .....	4-5
4.3	Eingangslager (BE 1) (Bestand und Antragsgegenstand) .....	4-7
4.4	Entlade- und Sortierbereich mit Schadstoffentfrachtung u. Vordemontage (BE 2) (Bestand und Antragsgegenstand)).....	4-8
4.5	Demontagebereiche (BE 2).....	4-9
4.5.1	Beschreibung der Demontageverfahren (Bestand und Antragsgegenstand) (Stand Mai 2020) .....	4-9
4.5.2	Pufferflächen (Bestand und Antragsgegenstand).....	4-18
4.6	Ausgangslager (BE 3).....	4-19
4.6.1	Produktlager .....	4-19
4.6.1.1	Außenlager (Bestand und Antragsgegenstand).....	4-19
4.6.1.2	Wertstofflager (Bestand und Antragsgegenstand).....	4-20
4.6.2	Schadstofflager (Bestand).....	4-21
4.6.3	Lagerung von Reststoffen (Bestand).....	4-22
4.7	Büro- und Sozialtrakt (BE 4).....	4-23
4.7.1	Büroräume (Bestand und Antragsgegenstand) .....	4-23
4.7.2	Sozialbereiche (Bestand) .....	4-23
4.8	Anlage 1: Blockfließbild Aufbereitungsanlage (Stand Mai 2020) .....	4-24
4.9	Anlage 2: CE-Konformitätserklärung der MeWa Recycling (Stand: April 2011) .....	4-25



4.10	Anlage 3: Auftragsbestätigung Konformitätserklärung mit Risikoanalyse (Stand Januar 2020) .....	4-26
4.11	Anlage 4: Eignungsbestätigung Absauganlage der AL-KO THERM GmbH (Stand Mai 2020) .....	4-27
4.12	Anlage 5: Prospekt Filtereinheit AL-KO ECO JET .....	4-28
<b>5</b>	<b>Infrastrukturelle Einrichtungen .....</b>	<b>5-1</b>
5.1	Angaben zur Entwässerung (Stand Mai 2020) .....	5-2
5.2	Verkehrswege und Fahrzeugverkehr .....	5-2
<b>6</b>	<b>Angaben zu den Emissionen / Immissionen .....</b>	<b>6-1</b>
6.1	Geräuschemissionen (Stand Mai 2020) .....	6-2
6.2	Emissionen in die Luft .....	6-2
6.3	Geruchsemissionen .....	6-2
6.4	Anlage 6: Berechnung von Geräuschimmissionen der DEKRA (Stand Mai 2020)....	6-3
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz .....</b>	<b>7-1</b>
7.1	Allgemeines zum Arbeitsschutz (Stand Mai 2020) .....	7-2
7.2	Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz.....	7-7
<b>8</b>	<b>Brandschutz .....</b>	<b>8-1</b>
8.1	Vorbemerkung .....	8-2
8.2	Brandschutzkonzept der Fa. Halfkann + Kirchner (Stand Februar 2020).....	8-3
<b>9</b>	<b>Formulare 2 - 8 der VwV NW zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG.....</b>	<b>9-1</b>
9.1	Vorbemerkung (Stand Mai 2020) .....	9-2
9.2	Formulare 2 – 8 (Stand Mai 2020).....	9-4
9.3	Fließbild .....	9-5
<b>10</b>	<b>Bauantrag .....</b>	<b>10-1</b>
10.1	Vorbemerkung (Stand Mai 2020) .....	10-2
10.2	Bauantragsformular (Formular I/1 zur VV BauPrüfVO).....	10-3
10.3	Baubeschreibung (Formular I/7 zur VV BauPrüfVO) .....	10-4
10.4	Betriebsbeschreibung (Formular I/8 zur VV BauPrüfVO).....	10-5
10.5	Berechnung umbauter Raum nach DIN 277.....	10-6
10.6	Nutzflächenberechnung nach DIN 277.....	10-7
10.7	Abstandsflächenberechnung.....	10-8
10.8	Berechnung Rohbaukosten.....	10-9
10.9	Berechnung Grundflächenzahl (GRZ) .....	10-10
10.10	Berechnung des anfallenden Regenwassers der Überdachung .....	10-11
10.11	Bauvorlageberechtigung .....	10-12
10.12	Erhebungsbogen – Statistik der Baugenehmigungen.....	10-13
10.13	Auszug Topographische Karte (M = 1 : 25.000) .....	10-14
10.14	Auszug Deutsche Grundkarte (M = 1 : 5.000) .....	10-15
10.15	Auszug Katasterplan (M = 1 : 1.000).....	10-16
10.16	Lageplan (M = 1 : 250).....	10-17
10.17	Zeichnung / Konstruktion Überdachung (M = 1 : 50) .....	10-18
10.18	Grundriss Planung (M = 1 : 100) .....	10-19
10.19	Ansichten Planung (M = 1 : 100).....	10-20
10.20	Lageplan Entwässerung (M = 1 : 250).....	10-21
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand Mai 2020).....</b>	<b>11-1</b>
<b>12</b>	<b>Sicherheitsleistung (Stand Januar 2021).....</b>	<b>12-1</b>



Anhang 2.

**Zugelassene Abfälle**

<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 06	gemischte Verpackungen
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>



17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (kein TV-Glas)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>20 01</b>	<b>Siedlungsabfälle</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle



### Anhang 3. Auszug aus der Kontingentierung zur Sicherheitsleistung

Nebenbetrachtung 1: Prognostizierte Materialströme und Entsorgungskosten				
Spalte	A1	A2	A3	A4
Artikel	PLAN-Gesamtgewicht* (1 Jahr) bei max. Auslastung in [t]	A1: Anteil an der max. Lagerkapazität in [t]	** Entsorgungskosten je Gewichtseinheit in [€/t]	Entsorgungskosten bei max. Lagerkapazität in [€]
Altelektronik (gemischt) ohne gef. Bestandteile	590	100	-10,00	-1.000,00
Aluminiumhaltige Wertstoffe	886	150	-700,00	-105.000,00
Batterien, Akkumulatoren	354	60	0,00	0,00
Bildschirmgeräte (IT/UE)	295	50	120,00	6.000,00
Bildschirmglas / Bildröhren	30	5	250,00	1.250,00
Festplatten, Laufwerke (Wertstoffe)	590	100	-800,00	-80.000,00
Gebrauchtgeräte	177	30	0,00	0,00
Geräte d. IT-/Unterhaltungselektronik (exkl. Bildschirmgeräte)	2.657	450	-10,00	-4.500,00
Geräteteile, Komponenten aus EAG (Wertstoffe)	784	133	-300,00	-39.828,23
Haushaltsgroßgeräte (exkl. Kühl-/Klimageräte), automatische Ausgabegeräte	590	100	-20,00	-2.000,00
Haushaltskleingeräte ohne gef. Bestandteile	2.657	450	-100,00	-45.000,00
Holz	295	50	50,00	2.500,00
Industrieelektronik / ortsgebundene Geräte ohne gef. Bestandteile	708	120	-10,00	-1.200,00
Kondensatoren	31	5	750,00	3.990,00
Kühl- und Klimageräte	295	50	120,00	6.000,00
Kunststoffe	354	60	90,00	5.400,00
Kupferhaltige Wertstoffe	501	85	-1.500,00	-127.226,24
Leuchtstoffröhren	30	5	0,00	0,00
Medizinische Altelektronik	177	30	0,00	0,00
Metallschrott (Wertstoffe)	1.988	337	-80,00	-26.936,83
Mineralfaserabfälle	30	5	100,00	500,00
Ölhaltige Abfälle	9	2	150,00	226,27
Photovoltaik-Elemente	77	13	0,00	0,00
Platinen, Leiterplatten, Speicher, CPU (Wertstoffe)	590	100	-3.000,00	-300.000,00
Restabfall	148	25	180,00	4.500,00
Toner	118	20	220,00	4.400,00
Verpackungen aus Pappe und Papier	448	76	0,00	0,00
Verpackungen und Abfälle gemischt	590	100	180,00	18.000,00
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>16.000</b>	<b>2.710</b>		<b>52.766,267 €</b>



---

Für BImSchG-Anlagen  
**Anhang 4.**

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt



---

	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)